

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.



Geschäftsordnung des Universitätssportzentrums (USZ) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. November 2003

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Universitätssportzentrum (USZ) ist eine auf Antrag der Universität von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt errichtete Zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).
- (2) Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule.
- (3) Das USZ ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung zuständig.
Darüber hinaus gehört die praktische und theoretische Ausbildung im Didaktikfach Sport im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule zur Aufgabe des USZ.
- (4) Der Leiter des USZ wird von der Hochschulleitung ernannt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, sie beginnt zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Der Leiter des USZ bestellt eine hauptamtliche an der Einrichtung tätige Lehrkraft zu seinem ständigen Stellvertreter. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung des Leiters oder auf dessen Weisung die Funktion des Leiters des USZ wahr.
- (6) Für die im Zusammenhang mit den Sportstätten und Freianlagen anfallenden Hausdienste und Pflegearbeiten werden dem USZ von Seiten der Hochschulverwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt. Soweit diese Aufgaben im Rahmen des USZ erfüllen, sind sie gegenüber dem Leiter des USZ weisungsgebunden.
- (7) Die dienstrechtliche Stellung (im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes) des Leiters und dessen Stellvertreters, insbesondere ihre Zuordnung zu einer der Fakultäten, ist entsprechend ihrer weiteren Dienstaufgaben von der Hochschulleitung festzulegen.

- (8) Dienstvorgesetzter des Leiters des USZ ist der Präsident der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

§ 2 Aufgaben des Leiters des USZ

- (1) Dem Leiter obliegen insbesondere:
- Die Vertretung des USZ; insbesondere vertritt er die Anliegen des USZ im „Arbeitskreis für Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern“ (AKS) der Bayerischen Rektorenkonferenz sowie im „Arbeitskreis Sport“ der Stadt Eichstätt;
 - Die Koordination der Arbeit und der Aufgaben des USZ;
 - Die Dienstaufsicht gegenüber den der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter entsprechend den Vorschriften des BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung;
 - Die jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst entsprechend dem jeweils gültigen KMS;
 - Die Vertretung des USZ in der Kommission für Zentrale Einrichtungen (Betriebseinheiten) gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Fassung vom 21. September 2001;
 - Die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten sowie die Einwerbung von Drittmitteln;
 - Das Vorschlagsrecht gegenüber der Hochschulleitung für die Einstellung von Personal;
 - Die Beauftragung von Übungsleitern für den Hochschulsport;
 - Die Abstimmung der zeitlichen Nutzung der universitären Sportanlagen durch Dritte entsprechend der von der Stiftung genehmigten Nutzungsverträge;
 - Die Festlegung allgemeiner Richtlinien zur Teilnahme am Hochschulsport und zur Benutzung der Sportstätten;
 - Die Ausübung des Hausrechts auf der Universitätssportanlage am Seidlkreuz in Eichstätt.
- (2) Der Leiter des USZ kann seine Befugnisse in Einzelfällen auf andere hauptamtlich tätige Mitarbeiter übertragen. Dies gilt nicht für seine Befugnisse als Vorgesetzter des beamteten Personals.
- (3) Der Leiter des USZ informiert regelmäßig den Studentischen Konvent, die Frauen- und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie die der zentralen Einrichtung angehörenden Mitarbeiter über wesentliche Angelegenheiten des Hochschulsports. Zur Verbesserung der Kommunikation, zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und zu seiner Unterstützung kann der Leiter des USZ hierzu Ausschüsse einrichten.

§ 3 Finanzierung und Betrieb des USZ

- (1) Die Haushaltsmittel für das USZ werden wie bisher in einem eigenen Titel (Einzeltitel Nr. 53302) ausgebracht und dem USZ zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Haushaltsanträge für das USZ werden vom Leiter des USZ über die Haushaltsabteilung der Zentralen Universitätsverwaltung der Hochschulleitung vorgelegt.

- (2) Im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten erhält das USZ aus Titel 425 73 (Vergütung für stud. Hilfskräfte) für die Organisation des Hochschulsports zusätzliche Mittel.
- (3) Für durch das USZ eingeworbene Drittmittel richtet die Hochschulverwaltung ein sog. „Drittmittelkonto“ ein.
- (4) Die für die Ausbildung im Fach Sport zur Verfügung stehenden Einrichtungen können vom USZ im Sinne von Art. 32 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich mitgenutzt werden. Ab 17.00 Uhr stehen die Sportstätten primär dem Hochschulsport zur Verfügung.
- (5) In Absprache mit der Zentralen Universitätsverwaltung können – je nach Bedarf – zusätzliche Sportstätten angemietet werden. Da derzeit am Standort Ingolstadt keine universitätseigenen Sportstätten zur Verfügung stehen, stellt die Hochschulverwaltung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die Finanzierung von Anmietungen in Aussicht.

§ 4 Nutzungsregelung und Haftung

- (1) An dem vom USZ angebotenen Hochschulsport sind folgende Personen teilnahmeberechtigt:
 - Studierende der FH Ingolstadt soweit es sich um gemeinsame Sportangebote der KU in Kooperation mit der FH handelt;
 - Mitglieder der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Stiftung der Katholischen Universität Eichstätt;
 - Freie Sportgruppen/ Studierende der einzelnen Fakultäten nach Vereinbarung;
- (2) Auf Vorschlag des Leiters des USZ kann die Hochschulleitung einen Verein zur Förderung des Hochschulsports gründen. Dessen Satzung muss von der Hochschulleitung genehmigt werden. Im Falle einer Gründung erhalten die Mitglieder des Vereins zur Förderung des Hochschulsports die Teilnahmeberechtigung am Hochschulsport.
- (3) Die Stiftung Katholischen Universität Eichstätt, die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, das USZ und deren Bedienstete haften für sämtliche Ansprüche (vertragliche und außervertragliche, einschließlich Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht) nur soweit, als sie einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Voll immatrikulierte Studenten genießen bei allen Kursveranstaltungen den Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, nicht jedoch bei der freien Sportausübung. Für Unfälle und Diebstahl kann das USZ keine Haftung übernehmen.
- (4) Für die Nutzung der Sportstätten erlässt der Senat der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt im Benehmen mit dem Leiter des USZ eine Benutzungsordnung.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss der Hochschulleitung vom Leiter des USZ vorgelegt und vom Senat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt genehmigt werden.
- (2) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 11. August 2003 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. Juli 2002.

Eichstätt, 18. November 2003

I. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Frhr. v. d. Heydte', with a stylized flourish at the end.

Dr. Gottfried Frhr. v. d. Heydte

Diese Ordnung wurde am 18. November 2003 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. November 2003.